

Niederschrift

über die 7. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 24.11.2015

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Jansen, Franz-Michael

Kreistagsmitglieder:

Dahlmanns, Erwin

Horst, Ulrich

Krekels, Gerhard

Kurth, Waltraud

Philipp, Martin

(ab TOP 2)

Rütten, Wilhelm

Schmitz, Ferdinand Dr.

Schmitz, Josef

Thies, Frank

Tholen, Heinz-Theo

(als Vertreter für Schlüter, Volker)

Walther, Manfred

Sachkundige Bürger:

Gerads, Helmut

Kliemt, Martin

(als Vertreter für Gassen, Guido)

Strahlen, Wolfgang

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 KrO:

Schultz, Anja

Von der Verwaltung:

Nießen, Josef

Kapell, Günter

Weuthen, Johannes

Wassen, Ulrich

Roemer, Silke

Dismon, Norbert

Dick, Ralf

Küppers, Dirk

Kowald, Reinhard

Gäste:

Dipl.-Ing. Hainz, Anja

(Ing.-Büro Grontmij GmbH,

Mönchengladbach - zu TOP 1)

Winkens, Udo

(Geschäftsführer der WestVerkehr GmbH,

Geilenkirchen - zu TOP 2.1 und 2.2 sowie

TOP 4)

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Gassen, Guido

Schlüter, Volker

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 19:35 Uhr

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Beschlussfassung über die im Rahmen der Offenlage der Entwürfe der Landschaftspläne II/4 (Wassenberger Riedelland) und III/8 (Baaler Riedelland) vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Landschaftsplanentwürfe als Satzung
2. Beschlussfassung über den Nahverkehrsplan 2016 für den Kreis Heinsberg
- 2.1. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN gemäß § 5 der Geschäftsordnung vom 22.09.2015: Vorschläge über ergänzende Maßnahmen im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2016 im Kreis Heinsberg
- 2.2. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2016 für den Kreis Heinsberg; Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH
3. Machbarkeitsstudie (3. Untersuchungsteil) zum Lückenschluss von Linnich bis Baal sowie Weiterführung der Bahnstrecke nach Hückelhoven
4. Freizeit- / Fahrrad-Busangebot im Kreis Heinsberg
5. Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 10. Änderungssatzung (2016)
6. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN gemäß § 5 der Geschäftsordnung vom 21.08.2015: Festlegung von Kriterien im Rahmen des Neubaus und der Unterhaltung von Radwegen in der Baulast des Kreises
7. Bericht der Verwaltung
8. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

9. Vergabe der öffentlichen Personenverkehrsdienste auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg; Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH
10. Vergabe eines Auftrages zur Ausführungsplanung der endgültigen Oberflächenabdichtung im Bereich des Bauabschnittes Altkörper der ehemaligen Kreismülldeponie Gangelt-Hahnbusch
11. Erwerb von Ackerflächen in der Gemarkung Brachelen für naturschutzfachliche Zwecke
12. Vergabe eines Auftrages zur Deckensanierung der Kreisstraße K 15 vom Kreuzungsbereich K 1 / K 15 in Selfkant-Süsterseel bis zum Beginn der Rampe des Brückenbauwerkes über die B 56n
13. Bericht der Verwaltung
14. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt der Ausschussvorsitzende, Herr Franz-Michael Jansen, die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Nach der Begrüßung der versammelten Ausschussmitglieder, Gäste, Zuhörer und Verwal-

tungsvertreter merkt er mit Blick auf die Tagesordnung an, dass die heutige Sitzung des Fachausschusses aus seiner Sicht zu den wichtigsten der Legislaturperiode gerechnet werden kann. Er führt erläuternd aus, dass der Fachausschuss nunmehr nach einer langen und intensiven Vorberatungsphase über die im Rahmen der Offenlage der Landschaftsplanentwürfe II/4 Wassenberger Riedelland und III/8 Baaler Riedelland vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Entwürfe der Satzungen entscheiden werde. Von nicht minder großer Reichweite sind die Entscheidungen des Fachausschusses zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg sowie die Empfehlung an den Kreisausschuss und den Kreistag, die WestVerkehr GmbH im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit der Durchführung der öffentlichen Personenverkehrsdienste auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg zu betrauen.

Bezüglich der Tagesordnung fragt der Ausschussvorsitzende nach, ob Ergänzungen oder Änderungen durch den Ausschuss gewünscht werden. Dieses ist nicht der Fall. Er schlägt seinerseits vor, den unter TOP 6 der Tagesordnung zu beratenden Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN über die Festlegung von Kriterien im Rahmen des Neubaus und der Unterhaltung von Radwegen in der Baulast des Kreises zurückzustellen. Der zum Antrag vorbereitete Sachstandsbericht wird die Verwaltung den Ausschussmitgliedern und den Kreistagsfraktionen zuvor für eine Beratung zur Verfügung stellen. Der Ausschussvorsitzende sagt zu, den Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN als Punkt auf die Tagesordnung der kommenden ggf. übernächsten Sitzung des Fachausschusses zu setzen. Ausschussmitglied Horst als Vertreter der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN sowie die übrigen Ausschussmitgliedern sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Beschlussfassung über die im Rahmen der Offenlage der Entwürfe der Landschaftspläne II/4 (Wassenberger Riedelland) und III/8 (Baaler Riedelland) vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Landschaftsplanentwürfe als Satzung

Beratungsfolge:	
13.05.1993	Kreistag
18.09.2008	Kreistag
16.03.2009	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
18.07.2011	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
18.09.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
27.11.2014	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag
24.11.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
08.12.2015	Kreisausschuss
17.12.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	3.1
Inklusionsrelevanz:	nein

Die Aufstellung des Landschaftsplans (LP) II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ hat der Kreistag bereits in seiner Sitzung am 13.05.1993 beschlossen. In der Folge wurde das LP-Verfahren II/4 aus verschiedenen Gründen zurückgestellt. Die Aufstellung des LP III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ beschloss der Kreistag in seiner Sitzung am 18.09.2008.

Um die landschaftsplanerische Zielsetzung in der Ruraue mit den Belangen der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft und der Erholungsnutzung abzustimmen, hat der Kreistag im Jahre 2009 beschlossen, die LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ sowie III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ gemeinsam zu erarbeiten und dabei eine partizipative und kooperative, durch Einbindung wichtiger Interessengruppen gekennzeichnete Planung umzusetzen. Aus diesem Grund ist dem eigentlichen LP-Verfahren eine Vorstudie (2009 - 2011) vorangestellt worden, welche dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr in seiner Sitzung am 18.07.2011 vorgestellt wurde.

Mit der Ausarbeitung der Vorstudie sowie der LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ und III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ wurde das Planungsbüro Grontmij GmbH, Koblenz – Zweigstelle Mönchengladbach, beauftragt.

Um bereits in den Vorentwurfsstadien der Landschaftsplanung nach Möglichkeit Konsens mit den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange zu erlangen, wurden bereits sehr frühzeitig Gespräche mit Vertretern der betroffenen Städte und Gemeinden, der Landwirtschaftskammer NRW, des Landwirtschaftsverbandes, des Forstes, des Naturschutzes sowie der Unteren Jagdbehörde geführt. Ebenso fanden Beratungen in den landschaftsplanbegleitenden Arbeitsgruppen des Landschaftsbeirats sowie des Umwelt- und Verkehrsausschusses des Kreises statt. So wurde bereits im Vorfeld wesentlichen Belangen der vorgenannten Stellen – insbesondere der Landwirtschaft – Rechnung getragen, indem die Naturschutzgebietskulisse auf notwendige Kernflächen reduziert und umfangreiche Ausnahmen festgesetzt wurden.

Die nach § 27 b des Landschaftsgesetzes (LG) NRW vorgeschriebene frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 08.06.2013 für den LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ am 19.06.2013 in Wassenberg und am 24.06.2013 in Heinsberg sowie für den LP III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ am 20.06.2013 in Hückelhoven und am 25.06.2013 in Heinsberg.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG wurde für den LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ sowie den LP III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ in der Zeit vom 21.06.2013 bis 21.10.2013 durchgeführt.

Die erarbeiteten Landschaftsplanentwürfe wurden in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 27.11.2014 durch das Planungsbüro Grontmij detailliert vorgestellt und nach eingehender Beratung vom Fachausschuss beschlossen. Änderungswünsche ergaben sich nicht, so dass der Kreistag in seiner Sitzung am 18.12.2014 die öffentliche Auslegung der aufgrund der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange überarbeiteten Landschaftsplanentwürfe gemäß § 27 c LG beschlossen hat. Diese erfolgte nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 17.02.2015 bis 20.03.2015.

Insbesondere wegen der bereits im Vorfeld geführten intensiven Abstimmungen gingen im Rahmen der Offenlage weniger Anregungen und Bedenken ein als noch zur frühzeitigen Beteiligung. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden durch die Verwaltung überprüft, abgewogen und - soweit fachlich vertretbar - auch berücksichtigt. Die auf dieser Grundlage überarbeiteten Entwürfe wurden in der Arbeitsgruppe des Landschaftsbeirats am 30.09.2015 zustimmend zur Kenntnis genommen und in der Sitzung der vom Umwelt- und Verkehrsausschuss gebildeten Arbeitsgruppe am 01.10.2015 ebenso wie die vorgebrachten Anregungen und Bedenken einvernehmlich erörtert.

Mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr wurden allen Kreistagsmitgliedern und Mitgliedern des Fachausschusses eine CD-ROM zu den Landschaftsplänen II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ und III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ zugesandt. Auf dieser befinden sich

- die im Einzelnen von den Trägern öffentlicher Belange sowie von den Bürgern vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die hierzu abgegebenen Stellungnahmen und Beschlussvorschläge der Verwaltung in Form einer Synopse sowie
- ein entsprechend dem Beschlussvorschlag jeweils überarbeiteter Landschaftsplanentwurf in Text und Karte sowie der Umweltbericht.

Inhaltliche Änderungen, die nach der Offenlage vorgenommen wurden, sind im Text der Landschaftspläne und in den Umweltberichten gelb hinterlegt sowie in der Karte rot eingekreist.

Als nächster Verfahrensschritt ist nunmehr über die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu entscheiden und der Satzungsbeschluss gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung (KrO) zu fassen.

Ausschussvorsitzender Jansen führt zu diesem Tagesordnungspunkt einleitend aus, dass es in diesen Planverfahren insbesondere darum ging, die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten und die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander abzuwägen. Auch die Politik war gefordert, verträgliche Lösungen zu den divergierenden Interessen mit zu gestalten. Schließlich sei es nach vielen Beratungsrunden in den landschaftsplanbegleitenden Arbeitsgruppen, dem Landschaftsbeirat sowie im Ausschuss für Umwelt und Verkehr gelungen, mit den nunmehr vorliegenden Landschaftsplanentwürfen unter Beachtung der naturschutzfachlichen Zielsetzungen eine für alle Beteiligten verträgliche Lösung zu finden. Auch habe die Verwaltung in dieser Sache sehr viel Flexibilität gezeigt. So hat der Kreis beispielsweise größere landwirtschaftlich genutzte Flächen erworben, um durch Flächentausch geeignete zusammenhängende Flächenareale in den Naturschutzgebieten naturschutzfachlich entwickeln zu können.

Nachfolgend stellt Frau Dipl.-Ing. Hainz vom Planungsbüro Grontmij GmbH den Mitgliedern des Fachausschusses die aufgrund der Offenlage geänderten Entwürfe der Landschaftspläne II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ und III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ in einer Präsentation vor. Diese ist als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Nachdem der Ausschussvorsitzende sich bei Frau Dipl.-Ing. Hainz für die Zusammenfassung der eingereichten Einwände und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die überarbeiteten Landschaftsplanentwürfe bedankt hat, findet die Beratung zu den aktuellen Landschaftsplanentwürfen statt.

Ausschussmitglied Horst trägt vor, dass er den vorliegenden Landschaftsplanentwürfen nicht zustimmen werde. Er begründet seine Position damit, dass nach seiner Ansicht die im Verfahren verbliebene Schutzgebietskulisse im Vergleich zu den im Regionalplan ausgewiesenen Bereichen zum Schutz der Natur (BSN-Flächen) überproportional reduziert worden ist und damit der mit der Ausweisung der Schutzgebiete verfolgte Zweck nur sehr eingeschränkt umgesetzt werden kann.

Ausschussmitglied Dahlmanns führt aus, dass die Landschaftsplanentwürfe in einem sehr transparenten Verfahren erarbeitet worden sind und von allen Stellen darauf geachtet wurde, keinen der von den Landschaftsplänen Betroffenen unverhältnismäßig zu belasten. Er sieht in den Landschaftsplanentwürfen einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den nachvollziehbaren Interessen der von den Landschaftsplänen Betroffenen und den hiermit verfolgten naturschutzfachlichen Zielsetzungen. Mit den vorliegenden Landschaftsplanentwürfen habe man soviel Naturschutz wie möglich und so wenig Einschränkungen für die Betroffenen wie nötig realisiert.

Ausschussmitglied Kurth sieht in den Landschaftsplanentwürfen eine ausgewogene und ziel-führende Grundlage, um den Landschaftsschutz entlang der Rurniederung zu festigen und zu verbessern.

Beschlussvorschlag:

- a) Die von den Bürgern sowie den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 27 c LG vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu den Landschaftsplänen II/4 und III/8 werden entsprechend den in den vorliegenden Synopsen gemachten Beschlussvorschlägen behandelt und beschlossen.
- b) Die Landschaftspläne II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ sowie III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ werden in der jeweils im Entwurf vorliegenden Fassung gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f KrO als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Beschlussfassung über den Nahverkehrsplan 2016 für den Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
24.11.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
08.12.2015	Kreisausschuss
17.12.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	-------------

Leitbildrelevanz:	3.5
--------------------------	------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	-----------

- 2.1. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN gemäß § 5 der Geschäftsordnung vom 22.09.2015: Vorschläge über ergänzende Maßnahmen im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2016 im Kreis Heinsberg

- 2.2. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2016 für den Kreis Heinsberg; Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2.1:

Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN gemäß § 5 der Geschäftsordnung vom 22.09.2015: Vorschläge über ergänzende Maßnahmen im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2016 im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:

24.11.2015 Ausschuss für Umwelt und Verkehr

Mit Schreiben vom 22.09.2015 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Franz-Michael Jansen, beantragt die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN nach § 5 der Geschäftsordnung, für die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2016 die im Antragsschreiben genannten grundsätzlichen Maßnahmen und Vorschläge mit zu berücksichtigen. Das v. g. Antragsschreiben der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN wurde der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr als Anlage beigelegt.

In der Sitzung findet eine Beratung zu den im Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen zum Nahverkehrsplan 2016 nicht statt. Die Verwaltung verweist diesbezüglich auf die von ihr hierzu in der mit der der Einladung zur Fachausschusssitzung versandten Synopse zum NVP-Entwurf (Anlage zu TOP 2.2) abgegebenen Stellungnahmen. Die im Antrag genannten Anregungen konnten in der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2016 teilweise berücksichtigt werden. Die Beschlussfassung zu den Anregungen erfolgt mit den anderen vorgebrachten Änderungen zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes (TOP 2.2 der heutigen Sitzung).

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2.2:

Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2016 für den Kreis Heinsberg; Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH

Beratungsfolge:	
18.09.2008	Kreistag
20.12.2012	Kreistag
18.06.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
19.11.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
18.06.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
24.11.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
08.12.2015	Kreisausschuss
17.12.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	-------------

Leitbildrelevanz:	3.5
--------------------------	------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	-----------

Ausgangslage und Rechtsrahmen für den ÖPNV

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat mit Beschluss vom 20.12.2012 die Verwaltung beauftragt, den Nahverkehrsplan für den Kreis Heinsberg fortzuschreiben. Über das übliche und umfangreiche Abstimmungsverfahren hinaus hatte der Kreis Heinsberg bei der Erstellung des Fortschreibungsentwurfs – wie alle Aufgabenträger – einen grundsätzlich neuen Rechtsrahmen zu beachten und umzusetzen.

Zum 03.12.2009 ist die Verordnung (EG) 1370/2007 (im Folgenden: Verordnung) in Kraft getreten. Die Verordnung regelt in Fortentwicklung der sog. Altmark-Trans-Rechtsprechung des EuGH, unter welchen Bedingungen die zuständigen Behörden im Sinne dieser Verordnung privaten oder öffentlichen Verkehrsunternehmen, die öffentliche Personenverkehrsdienste betreiben, in beihilferechtskonformer Weise eine Ausgleichsleistung für die Kosten gewähren können, die den Unternehmen durch die Erfüllung sog. gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei der Erbringung dieser Verkehre entstehen. Grundlage für die Gewährung eines solchen Ausgleichs ist ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag. Zuständige Behörden im Sinne der Verordnung sind nach dem ÖPNV-Gesetz NRW die Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV (im Folgenden: ÖPNV), mithin der Kreis Heinsberg.

Neben den beihilferechtlichen Anforderungen enthält die Verordnung auch vergaberechtliche Bestimmungen. So regelt die Verordnung, in welchem Verfahren ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag vergeben werden kann.

Dies hat grundsätzlich wettbewerblich zu geschehen. Allerdings erlaubt die Verordnung im Falle einer Vergabe an einen sog. internen Betreiber im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung auch die wettbewerbsfreie, d. h. direkte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

Bereits mit Beschluss vom 18. Dezember 2007 hatte der Kreistag des Kreises Heinsberg, nach entsprechender Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Verkehr, die WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG aufgrund einer entsprechenden Übergangsregelung in der Verordnung mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV im Kreis Heinsberg betraut. Da die Übergangsregelungen mit Ablauf des Jahres 2017 enden, ist das vorliegende „Beschlusspaket“ erforderlich.

Der Kreis Heinsberg beabsichtigt inhaltlich eine Fortsetzung der bestehenden Betrauung der WestVerkehr GmbH durch eine formalisierte Direktvergabe und nutzt damit die ihm durch die Verordnung eingeräumte Möglichkeit, den ÖPNV mit einem eigenen Verkehrsunternehmen unter Beachtung der allgemeinen und speziellen Inhousevoraussetzungen fortzusetzen. Er ist damit bereit, eine Erfüllungsverantwortung für den ÖPNV mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen auf seinem Gebiet zu übernehmen und ein aus seiner Sicht über viele Jahre erfolgreiches Modell der Aufgabenerledigung nachhaltig zu sichern.

Im Zuge der Entscheidungsfindung hat der Kreis Heinsberg die in der Vergangenheit mit der Betrauung der westEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG gemachten Erfahrungen im Hinblick auf die vom Kreis Heinsberg verfolgten Ziele eines attraktiven und wirtschaftlichen ÖSPV kritisch reflektiert. Der Kreis Heinsberg ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Direktvergabe an die heutige WestVerkehr GmbH gegenüber einer wettbewerblichen Vergabe vorzugswürdig ist.

Die Steuerungsmöglichkeiten des Kreises Heinsberg gegenüber dem eigenen internen Betreiber ermöglichen somit die Nutzung der verkehrlichen und wirtschaftlichen Potenziale ohne langwierige und durch gegenläufige Interessen geprägte Abstimmungsprozesse.

Durch den bestehenden steuerlichen Querverbund können jährlich erhebliche Steuerbelastungen vermieden werden. Eine wettbewerbliche Vergabe der Verkehrsleistung an ein fremdes Verkehrsunternehmen macht die Nutzung der beträchtlichen Steuervorteile unmöglich. Die Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH bietet weiterhin die Möglichkeit, die Vorteile des steuerlichen Querverbundes zu nutzen. Die gegenüber einem wettbewerblichen Vergabeverfahren mit zwingender Losbildung gegebenen Vorteile einer „Direktvergabe in eine Hand“ führen zu signifikant geringeren Transaktionskosten aus dem Vergabeverfahren selbst, aber auch aus dem über die Laufzeit erforderlichen Vertragscontrolling gegenüber einer wettbewerblichen Vergabe, aus der möglicherweise mehrere Betreiber für Einzellose erfolgreich hervorgehen.

Nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung muss die Absicht der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Amtsblatt der Europäischen Union vorab bekannt gemacht werden. Erst mit Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung kann die Vergabe erfolgen. Innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Vorabbekanntma-

chung besteht für potentielle Wettbewerber die Möglichkeit, sog. eigenwirtschaftliche Anträge zu stellen.

Damit hat die Vorabbekanntmachung auch genehmigungsrechtliche Bedeutung. Denn mit dieser Bekanntmachung soll der Markt daraufhin abgefragt werden, ob ein Unternehmen bereit ist, den Verkehr eigenwirtschaftlich, d. h. ohne öffentliche Zuschusszahlungen zu erbringen. In der Vorabbekanntmachung werden die mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards angegeben. Demzufolge ist die diesbezügliche Beschlussvorlage für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vorgesehen. Ein eigenwirtschaftlicher Antrag, der die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt, hat nach Maßgabe des novellierten Personenbeförderungsrechts keine Aussicht auf Erfolg. Ist dies der Fall bzw. liegt nach Ablauf von drei Monaten kein eigenwirtschaftlicher Antrag vor, ist der Weg zu einer Direktvergabe durch den Kreis Heinsberg an die WestVerkehr GmbH frei.

Nahverkehrsplan (Entwurf) 2016

Planerische Grundlage für den ÖPNV ist der vom Aufgabenträger Kreis Heinsberg gemäß den Vorgaben des ÖPNV-Gesetzes NRW aufzustellende und regelmäßig fortzuschreibende Nahverkehrsplan für den Kreis Heinsberg. Auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 20.12.2012, dem eine umfassende Mobilitätsuntersuchung für den Kreis Heinsberg vorangegangen war, wurde in den Jahren 2013 und 2014 ein Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Besonderen Raum nahmen hierbei die Abstimmungsgespräche innerhalb des Aachener Verkehrsverbundes (AVV) ein, welche aufgrund der geschilderten Komplexität unter fachlicher externer Begleitung durchgeführt wurden. Die Städte und Gemeinden im Kreis Heinsberg wurden sowohl im Jahre 2013/14 sowie nochmals im Jahre 2015 beteiligt. Eine ausführliche Erörterung erfolgte zudem im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamten im Kreis Heinsberg. Der Nahverkehrsplan für den Kreis Heinsberg enthält eine umfassende Darstellung der ÖPNV-Organisation, des Anforderungsprofils sowie der Finanzierung des ÖPNV im Kreis Heinsberg. Besonderes Augenmerk wird auf das gesetzgeberische, für 2022 formulierte Ziel eines barrierefreien Ausbaus des ÖPNV gelegt. Der Entwurf des Nahverkehrsplans sowie eine synoptische Darstellung der eingegangenen Stellungnahmen sind als **Anlagen** der Vorlage beigelegt. Weitere Erläuterungen erfolgen durch die Verwaltung im Rahmen der Sitzung.

Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH

Die Voraussetzungen einer Direktvergabe an einen sog. internen Betreiber, hier: die WestVerkehr GmbH, wurden in Abstimmung mit dem AVV in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht eingehend geprüft.

In **tatsächlicher** Hinsicht sprechen folgende Gründe für eine Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH:

- Erhöhung der Attraktivität des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs durch ein **Angebot aus einer Hand**, z. B.
 - verbesserte Abstimmung der Angebote an Verknüpfungspunkten
 - Systematisierung der Angebote (Vertaktung)

- einheitlicher Kundenservice (Information, Beschwerden, Fundgut, usw.)
- Kontinuierliche Entwicklung des Fahrplanangebotes unter Berücksichtigung des demografischen Wandels (Rückgang Schülerverkehr)
- Steigerung der Wirtschaftlichkeit durch kontinuierliche Überprüfung des gesamten betrieblichen Angebotes und Nutzung von Synergien
- Optimale Erfüllung der öffentlichen Aufgabe steht im Vordergrund, nicht das Gewinnstreben
- Sicherung der Arbeitsplätze und Wertschöpfung vor Ort
- Die erfolgreiche Restrukturierung der WestEnergie und Verkehr seit 2005 führte zu nachhaltigen Kostensenkungen in Höhe von über 2 Mio. Euro
- Der Kreis übt auf die heutige WestVerkehr GmbH Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle aus, d. h. direkter Durchgriff auf das Unternehmen
- Sicherung des steuerlichen Querverbundes.

In **rechtlicher** Hinsicht waren zur Durchführung einer Direktvergabe folgende Voraussetzungen zu prüfen und erfüllen:

- Kontrollkriterium
Der Kreis Heinsberg muss über die WestVerkehr GmbH die Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausüben können.
- Wesentlichkeitskriterium
Die WestVerkehr GmbH muss ihre Tätigkeit im Wesentlichen für den Auftraggeber verrichten. Damit sollen Wettbewerbsverfälschungen vermieden werden, die dadurch entstehen können, dass Unternehmen, denen eine Direktvergabe zugutekommt, im Wettbewerb mit anderen Unternehmen Vorteile haben.
- Gebietskriterium
Die Personenverkehrsdienstleistung muss auf dem Gebiet des Aufgabenträgers erbracht werden.
- Wettbewerbsverbot
Als interner Betreiber darf die WestVerkehr GmbH nicht an wettbewerblichen Vergabeverfahren für öffentliche Personenverkehrsdienste teilnehmen, die außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des Aufgabenträgers Kreis Heinsberg liegen.
- Selbsterbringungsgebot
Der interne Betreiber muss den überwiegenden Teil des mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdienstes selbst erbringen.

Nach eingehender juristischer Prüfung erfüllt die WestVerkehr GmbH die Voraussetzungen eines sog. internen Betreibers, so dass einer Direktvergabe kein Hinderungsgrund entgegensteht.

Mit einer Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH als internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung sichert sich der Kreis Heinsberg eine Vielzahl langjährig bewährter Vorteile gegenüber einer ergebnisoffenen Wettbewerbsvergabe.

Der Gesellschaftsvertrag der Kreiswerke Heinsberg GmbH muss jedoch noch dahingehend angepasst werden, dass Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der KWH mit einfacher Mehrheit gefasst werden können. Dies ist zwingend erforderlich, um dem Kontrollerfordernis für eine Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Genüge zu tun. Die Änderung des Gesellschaftsvertrags soll in der Gesellschafterversammlung der KWH am 10.12.2015 erfolgen.

Die WestVerkehr GmbH soll mit der Durchführung des ÖPNV mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg, einschließlich abgehender Linien, gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung für zehn Jahre ab dem 10.12.2017 direkt beauftragt werden. Die benachbarten Aufgabenträger des Kreises Heinsberg haben der Direktvergabe der auf ihre Gebiete führender Linienverkehre durch den Kreis Heinsberg zugestimmt. Einzelheiten werden in dem vom Kreis Heinsberg an die WestVerkehr GmbH zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) geregelt.

Die WestVerkehr GmbH darf Verkehrsleistungen nicht nur auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg erbringen, sondern im gesamten AVV-Gebiet, weil die vier kommunalen Aufgabenträger im Zweckverband AVV eine sogenannte Gruppe von Behörden im Sinne Art. 5 Abs. 2 der Verordnung bilden.

Vorabbekanntmachung

Die Direktvergabeabsicht muss europaweit bekannt gemacht werden (Vorabbekanntmachung gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung). Neben der Direktvergabeabsicht sind die von der Vergabe umfassten Linienverkehre auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg einschl. der auf die Gebiete benachbarter Aufgabenträger führenden Linien aufzuführen.

Da mit der Vergabe auch die Erteilung bzw. Wiedererteilung von Liniengenehmigungen gemäß dem Personenbeförderungsrecht ansteht, sind auch die vom Aufgabenträger für das Genehmigungsverfahren gewünschten Anforderungen an den ÖPNV mit bekannt zu machen. Das sind die Qualitätsanforderungen, die der WestVerkehr GmbH im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorgegeben werden. Sie ergeben sich aus dem aktuell fortgeschriebenen Nahverkehrsplan des Kreises Heinsberg und binden die Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde bei der Prüfung sog. eigenwirtschaftlicher Anträge dritter Verkehrsunternehmen, die bemüht sein könnten, einzelne stark frequentierte Buslinien für sich zu gewinnen.

Um dies auszuschließen, wird neben den Qualitätsvorgaben auch bekannt gemacht, dass der Aufgabenträger Kreis Heinsberg eine sog. Gesamtleistung an die WestVerkehr GmbH zu vergeben beabsichtigt, die das Busangebot als einheitlich im Kreisgebiet beinhaltet.

Der WestVerkehr GmbH wird im öffentlichen Dienstleistungsauftrag ein sog. ausschließliches Recht zum Schutz der direkt vergebenen Linienverkehre gewährt werden. Das ausschließliche Recht schützt die an die WestVerkehr GmbH vergebenen Verkehrsleistungen vor kommerziellen Verkehren, die Fahrgäste von der WestVerkehr GmbH abwerben und nicht im Interesse des Aufgabenträgers Kreis Heinsberg durchgeführt werden. Ausgehend vom Auslaufen der bestehenden Liniengenehmigungen für den Busverkehr sowie den Fristen zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß der Verordnung und den Antrags-

und Genehmigungsfristen nach dem Personenbeförderungsgesetz soll die Vorabbekanntmachung für eine Direktvergabe an die WestVerkehr GmbH voraussichtlich im Januar 2015 im EU-Amtsblatt erfolgen. Die endgültige Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags darf frühestens ein Jahr nach Veröffentlichung der Vergabeabsicht erfolgen.

Gesellschafterweisung

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird durch eine gesellschaftsrechtliche Weisung des Aufgabenträgers mittels der zwischengeschalteten Gesellschaften an die WestVerkehr GmbH zum 10.12.2017 verbindlich umgesetzt. Die bestehende Betrauung vom 18.12.2007 wird zum 09.12.2017 ebenso durch eine Gesellschafterweisung beendet. Der Landrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

In der Sitzung stellt Kreisangestellter Dick in einer Präsentation, die als Anlage der Niederschrift beigelegt ist, nochmals kurz die zeitliche Abfolge seit Dezember 2012 (Aufstellungsbeschluss) bis zum Entwurf des Nahverkehrsplanes dar. Er geht dabei u. a. auf das angestrebte Zielkonzept 2018, die abgestimmte ÖPNV-Produktpalette im AVV, den barrierefreie Ausbau des ÖPNV und die ab 2018 im Wege der Direktvergabe vorgesehene Durchführung des ÖPNV ausschließlich mit der WestVerkehr GmbH ein. Zu der mit den Sitzungsunterlagen versandten synoptischen Darstellung der zum Entwurf des Nahverkehrsplanes eingereichten Stellungnahmen führt er aus, dass einige der Anregungen in der Entwurfsfassung zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes Berücksichtigung gefunden haben. Dieses erfolgte auch bei mehreren im Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 22.09.2015 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2016.

In der nachfolgenden Beratung führt Ausschussmitglied Horst u. a. aus, dass er hoffe, dass der Nahverkehrsplan 2016 zur Verbesserung der Vernetzung der Fahrpläne und der zukünftigen grenzüberschreitenden Busverkehre beitragen wird. Darüber hinaus ist zu hoffen, dass sich die Verbesserungen in der Nahverkehrsplanung in den Fahrgastzahlen widerspiegeln werden. Bzgl. des ErkaBus (EK4) sieht er in diesem Busangebot eine zusätzliche Werbung für das Unternehmen WestVerkehr GmbH.

Ausschussmitglied Dahlmans sieht durch die Direktvergabe der ÖPNV-Leistungen an die WestVerkehr GmbH nicht zuletzt eine Unterstützung der regionalen Wirtschaft, vor allem im Hinblick auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen und den damit bestehenden steuerlichen Querverbund. Da die Direktvergabe der ÖPNV-Leistungen eine hochkomplexe Angelegenheit ist, dieses ist auch den Erläuterungen zu diesem Tagesordnungspunkt zu entnehmen, sei allerdings zu hoffen, dass alle maßgeblichen vergaberechtlichen Gesichtspunkte in dieser Sache hinreichend Berücksichtigung gefunden haben.

Ausschussmitglied Krekels sieht in der Direktvergabe der Leistungen zum ÖPNV an die WestVerkehr GmbH ebenfalls Vorteile und merkt an, mit dieser Vergabe würde auch die bewährte Praxis der gezielten Führung des Unternehmens WestVerkehr GmbH durch den Aufgabenträger Kreis Heinsberg erhalten bleiben.

Dezernent Nießen trägt abschließend vor, dass es für die im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes von der Verwaltung vorgeschlagene Direktvergabe an einen internen Betreiber entsprechend der Verordnung (EG) 1370/2007 keine juristische „Blaupause“ gebe.

Nach dem EU-Recht sei es aufgrund des Transparenzgebotes im Vergabeverfahren angezeigt, zum jetzigen Zeitpunkt als Aufgabenträger „Farbe zu bekennen“, ob man der Wettbewerbs- oder der Direktvergabe den Vorzug geben möchte. Auch in den Nachbarkreisen, der Stadt und StädteRegion Aachen und dem Kreis Düren, habe man sich nach seiner Kenntnis dazu entschlossen, die ÖPNV-Leistungen über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag direkt an einen dortigen internen Betreiber zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr vor, dem Kreisausschuss und dem Kreistag folgenden Beschluss zu empfehlen:

1. Der Nahverkehrsplan 2016 für den Kreis Heinsberg wird in der vorliegenden Entwurfsfassung beschlossen.
2. Der Kreis Heinsberg vergibt öffentliche Personenverkehrsdienste auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 direkt an die WestVerkehr GmbH als interner Betreiber mit Wirkung zum 10.12.2017.
Die Direktvergabe hat eine Laufzeit von 10 Jahren ab dem 10.12.2017 und umfasst die im Entwurf eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) aufgeführten Linienverkehre mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen im Aachener Verkehrsverbund einschließlich abgehender Linienverkehre in Gebiete der benachbarten Aufgabenträger und die Niederlande.
Der WestVerkehr GmbH wird ein ausschließliches Recht zum Schutz der direkt vergebenen Linienverkehre gewährt.
Für die Ausgestaltung der direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste ist der Entwurf eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (Anlage zu TOP 9 der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr) maßgeblich.
3. Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt,
 - die Direktvergabe nach Ziff. 2 dieses Beschlusssentwurfs im EU-Amtsblatt gemäß Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 als Vorabkennzeichnung zu veröffentlichen und
 - den öffentlichen Dienstleistungsauftrag frühestens nach Ablauf einer Jahresfrist seit Veröffentlichung in Form einer Gesellschafterweisung zu erteilen und
 - die bestehende Betrauung der WestVerkehr GmbH vom 18.12.2007 mit Ablauf des 09.12.2017 in Form einer Gesellschafterweisung aufzuheben undÄnderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorzunehmen, die redaktionelle oder unwesentliche Korrekturen sind oder durch dritte Behörden (Bezirksregierung, Finanzamt) veranlasst werden.

4. Die Beschlüsse zu Ziffer 2-3 stehen unter dem Vorbehalt, dass die steuerliche Unschädlichkeit der Direktvergabe durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes bestätigt wird.
5. Der Vergabe von auf das Gebiet des Kreises Heinsberg führenden Linienverkehren, die im Nahverkehrsplan 2016 des Kreises Heinsberg aufgeführt sind, durch benachbarte Aufgabenträger wird zugestimmt.
6. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) werden beauftragt, der zur Erfüllung des Kontrollgremiums erforderlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages der KWH, wonach künftig Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit ermöglicht werden, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Machbarkeitsstudie (3. Untersuchungsteil) zum Lückenschluss von Linnich bis Baal sowie Weiterführung der Bahnstrecke nach Hückelhoven

Beratungsfolge:	
07.03.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
27.11.2014	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
25.03.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
24.11.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr

Finanzielle Auswirkungen:	ca. 14.000 € (Anteil Kreis Heinsberg)
----------------------------------	----------------------------------------------

Leitbildrelevanz:	3.5
--------------------------	------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	-----------

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 12.05.2011 auf Grund der Anträge der CDU-Kreistagsfraktion vom 16.02.2011 und der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 25.02.2011 empfohlen, zusammen mit dem Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR) und dem Kreis Düren eine Machbarkeitsstudie zum Lückenschluss der Schienenverbindung von Linnich an die Hauptisenbahnstrecke Aachen – Mönchengladbach im Kreis Heinsberg erarbeiten zu lassen.

Aus diesem Grunde wurde im 4. Quartal 2011 gemeinsam mit dem Kreis Düren und dem NVR vereinbart, ein Gutachten für eine Neubewertung dieser Maßnahme mit den Varianten Linnich – Baal und Linnich – Brachelen/Lindern erstellen zu lassen. Insbesondere im Hinblick auf eine mögliche spätere Förderfähigkeit des Vorhabens sollten im Rahmen dieses Gutachtens alle erforderlichen Daten erarbeitet werden. Die Potentialabschätzung beinhaltet u. a. die Prüfung der Trassenvarianten mit Gegenüberstellung der vorhandenen Potentiale sowie eine Auswahl der Vorzugsvariante mit entsprechender Begründung sowie die Erstellung eines Betriebskonzeptes mit Abschätzung des Fahrgastpotentials für die Vorzugsvariante.

Der 1. Teil der Machbarkeitsstudie des Büros BVS Rödel und Pachan, Kamp-Lintfort, wurden von Herrn Pachan in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 07.03.2013 (TOP 1 der Niederschrift) den Ausschussmitgliedern vorgestellt und erläutert. Die bewertete Streckenverbindung von Linnich aus in Richtung Nordost nach Hückelhoven-Baal wirkt sich auf Grund der guten Anschlusssituation sowohl in Richtung Mönchengladbach - Düsseldorf als auch in Richtung Aachen grundsätzlich positiv auf das Fahrgastpotential aus. Der 2. Untersuchungsteil bewertet die Unterschiede der betrachteten Varianten Linnich – Baal oder bis Hückelhoven Zentrum oder bis Hückelhoven-Ratheim in Bezug auf das Verhältnis zwischen Kosten und Fahrgastpotentialen. Der 3. Untersuchungsteil der Machbarkeitsstudie

prüft die alternative Erschließung Hückelhovens über eine Verlängerung der RB 33 Wesel - Mönchengladbach potential- wie kostenseitig. Die DB Netz AG hat in einer ergänzenden Betriebsprogrammstudie die Durchbindung der RB 33 ab dem Jahr 2020 grundsätzlich geprüft. Ohne den Ergebnissen vorgreifen zu wollen, kann bei den schon vorliegenden Prognosezahlen von einer echten Chance zur Verbindung bestehender Schienennetze mit entsprechend positiven Auswirkungen ausgegangen werden. Inwiefern diese Prognose jedoch letztendlich eine Wiedererrichtung der Strecke begründen kann, ist von weiterführenden Untersuchungen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, den Infrastrukturaufwand und weiteren externen Effekten (z. B. Güterverkehr) sowie von der Finanzierbarkeit durch den Aufgabenträger NVR abhängig.

In der Sitzung gibt Kreisangestellter Dick zunächst in einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, einen Gesamtüberblick zu den einzelnen Abschnitten der Machbarkeitsstudie zum Lückenschluss Linnich bis Baal und Weiterführung nach Hückelhoven. Insbesondere geht er in seinem Vortrag auf die einzelnen aufeinander aufbauenden Untersuchungsteile des Gesamtgutachtens ein, die von den beteiligten Akteuren NVR, VRR, Kreise Düren und Heinsberg, Städte Linnich und Hückelhoven sowie der DB Netz AG grundsätzlich mitgetragen werden. Aufbauend auf der ersten Untersuchung bzgl. des „idealen“ Anschlusspunktes für den Lückenschluss der „Rurtalbahn“ an die Hauptbahnstrecke, wurde in einem zweiten Untersuchungsteil die Möglichkeit der Vernetzung der vorhandenen Eisenbahninfrastruktur bis Hückelhoven-Ratheim untersucht. Der dritte Untersuchungsteil betrachtet die aufgedeckten Fahrgastpotenziale in Richtung Mönchengladbach und Düsseldorf, die durch eine Direktverbindung zu bedienen wären. Das prognostizierte Fahrgastaufkommen für eine direkte Verbindung Mönchengladbach – Hückelhoven-Baal (Güterbahnhof) – Hückelhoven-Ratheim mit 6.440 Fahrgästen/Werktag liegt dabei deutlich höher als das der Verbindung Linnich – Hückelhoven-Ratheim mit 3.150 Fahrgästen/Werktag.

Bei Realisierung beider v. g. Varianten (Linnich bis Hückelhoven-Baal sowie Hückelhoven-Ratheim bis Mönchengladbach) würde allerdings Baal einen weiteren SPNV-Haltepunkt erhalten. Nachteilig für die weniger ausgeprägte Verbindung von Linnich bis Hückelhoven ist jedoch, dass keine direkte Verbindung im Schienenverkehr realisiert werden kann. Im Ergebnis wären bei zwei Haltepunkten der Bedienungsaufwand höher, die Investitionskosten vergleichbar und diese Option würde zur Entlastung im vorhandenen SPNV-Angebot führen. Daher wird diese Variante mit zwei SPNV-Haltepunkten von den Gutachtern empfohlen sowie die Realisierung des Anschlusses von Linnich bis Hückelhoven-Baal (Bahnhof) über die sog. „180°-Variante“ (Streckenführung parallel zur Hauptstrecke).

Nachdem der Ausschussvorsitzende Herrn Dick für den Kurzvortrag zu den Ergebnissen der bisherigen Untersuchungsteile zum Lückenschluss Linnich-Baal und der Weiterführung der Bahnstrecke gedankt hat, trägt er vor, dass in dieser Sache ein Koordinierungsgespräch mit dem Kreis Düren geplant sei. Vorgesehen ist, dass die für den ÖPNV zuständigen Fachausschüsse der Kreise Düren und Heinsberg im 1. Quartal 2016 in einer gemeinsamen Sitzung das Projekt beraten und das weitere Vorgehen abstimmen werden, um diesem Vorhaben auch ein größeres Gewicht zu geben.

Ausschussmitglied Horst spricht sich grundsätzlich für das Vorhaben zum SPNV-Lückenschluss aus. Er unterstreicht dabei, dass ein Lückenschluss bis Baal und eine Weiterführung der der Bahnstrecke bis Hückelhoven allerdings zu wenig sei. Aus seiner Sicht wäre eine Streckenführung über Hückelhoven bis Ratheim wichtig und sollte uneingeschränkt das

gemeinsame Ziel sein. Darüber hinaus plädiert er - entgegen dem Gutachter – dafür, eine Lösung mit nur einem Bahnhof in Baal anzustreben; keine Lösung sei es, zwei Bahnhöfe / SPNV-Haltestellen und zweimal Umsteigen der Fahrgäste am Standort Baal anzustreben. Des Weiteren sei auch der jetzige Turmbahnhof in Baal völlig unzureichend und keine zufriedenstellende Option; besser wäre es, diesen abzureißen und einen neuen zu bauen.

Ausschussmitglied Dahlmanns sieht das Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung grundsätzlich positiv und spricht sich für eine weitestgehende Unterstützung der Maßnahme aus. Was den Standort des Bahnhofes Baal betrifft, wird sich ein realisierbarer Lösungsansatz in Abstimmung mit den Akteuren finden. Wichtig sei es zum jetzigen Zeitpunkt, das Projekt Lückenschluss Linnich-Baal und Weiterführung der Bahnstrecke in Konkurrenz zu den anderen landesweiten Projekten gut zu positionieren.

Für Ausschussmitglied Philipp stehen die Bedürfnisse der Nutzer der Bahn, insbesondere der Berufspendler im Vordergrund. Er führt aus, dass eine Streckenführung von Baal bis Hückelhoven-Ratheim längst überfällig sei. Auch ist der gegenwärtige Zustand des Bahnhofes in Baal extrem schlecht. Die jetzige isolierte Lage des Bahnhofes Baal stellt seit langen schon einen sozialen Brennpunkt dar; unschwer zu erkennen am zunehmenden Vandalismus auf dem Bahnhofsgelände. Eine zentrale Lage des Bahnhofes Baal wäre hier wünschenswert und als Ziel anzustreben.

Ausschussmitglied Krekels befürwortet die durch die Studie geschaffene gute Ausgangslage im Wettbewerb zu den anderen Projekten. Allerdings darf auch bei diesem Vorhaben der Aspekt der Wirtschaftlichkeit nicht aus dem Fokus geraten.

Dezernent Nießen führt hiernach aus, dass seitens der Verwaltung frühzeitig die Anregung eines neuen Standortes für den Bahnhof Baal in die Beratungen eingebracht worden ist. Diese Anregung wurde jedoch durch den NVR mit dem Hinweis auf die fortgeschrittene Planung und die Priorität des „RRX-Projektes“ (RheinRuhrExpress) des Landes NRW keine Chance zur Umsetzung eingeräumt. Der RE 4 soll im Rahmen des RRX-Projektes mit denselben Fahrzeugen bereits schon im Jahr 2020 in Betrieb gehen. Bis dahin müssen die Bahnsteige an der Strecke mit entsprechenden Längen und Höhen barrierefrei hergerichtet sein; dieses gelte auch für den Bahnhof Baal. Letztendlich sei auch hier die Finanzierbarkeit der Infrastrukturmaßnahme das entscheidende Kriterium. Der stufenweise Ausbau des Vorhabens könnte zielführend sein.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie "Lückenschluss Linnich – Baal" (3. Untersuchungsteil) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Freizeit- / Fahrrad-Busangebot im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
18.09.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
26.02.2014	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
25.03.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
24.11.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
Finanzielle Auswirkungen:	
	ja
Leitbildrelevanz:	
	3.5
Inklusionsrelevanz:	
	ja

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr hat in der Sitzung vom 26.02.2014 die Einführung eines Freizeit-/Fahrrad-Busangebotes im Rahmen des AVV-ÖPNV-Angebotes im Kreis Heinsberg beschlossen (TOP 3 der Niederschrift). In der Sitzung vom 25.03.2015 wurde für das Jahr 2015 die Fortführung des Freizeit-/Fahrrad-Busses mit sog. „Midi-Bussen“ und entsprechend kleineren Hängern sowie Anpassungen in der Route beschlossen (TOP 2 der Niederschrift).

Der Linienweg des Freizeit-/Fahrrad-Busses führt über ca. 85 km von Geilenkirchen über Gangelt, Tüddern, Waldfeucht, Heinsberg, Effelder Waldsee, Wassenberg, Wildenrath, Wegberg bis nach Erkelenz und zurück. Diese Linienführung erschließt insbesondere viele touristische Ziele im Kreis Heinsberg. Die Freizeit-/Fahrrad-Buslinie ist jeweils vormittags und nachmittags gegenläufig mit je einem Solofahrzeug plus Fahrradanhänger bedient worden. Der Fahrplan ist dabei weitestgehend auf die Fahrpläne der Züge RE 4, RB 33 sowie RB 34 abgestimmt, so dass eine optimale Verknüpfung zum überregionalen SPNV besteht. Der mit der WestVerkehr GmbH gemeinsam konzipierte Freizeit-/Fahrrad-Bus hat im Jahr 2015 als saisonales AVV-Verkehrsangebot vom 01.05. bis 18.10. jeweils an Sonn- und Feiertagen im Kreis Heinsberg verkehrt.

In der Ausschusssitzung stellt Kreisangestellter Dick in einer Präsentation, die als Anlage der Niederschrift beigelegt ist, die Ergebnisse der Nachfrage und der Kosten zum Freizeit- / Fahrrad-Bus für die Jahre 2014 und 2015 in einer Gegenüberstellung dar. Er führt u. a. aus, dass die Nachfrage der Fahrgäste mit Fahrrad in der diesjährigen Saison im Vergleich zum Vorjahr stark rückläufig war. In diesem Jahr haben lediglich 18 Fahrgäste mit Fahrrädern das Angebot genutzt; in 2014 waren das noch 52 Fahrgäste. Die Kosten der Fahrgastbeförderung konnten allerdings durch den Einsatz kleinerer Fahrzeuge gegenüber 2014 von 42.205 € auf 28.850 € in 2015 gesenkt werden.

Aufgrund der geringen Nachfrage in 2015 schlägt die Verwaltung dem Fachausschuss vor, den Freizeit-/Fahrrad-Bus als eigenständiges Angebot nicht weiter fortzuführen. Anstelle des jetzigen Angebotes sollte die Fahrradmitnahme ab der kommenden Saison mit den beiden vorhandenen Transportanhängern der WestVerkehr GmbH im MultiBus-System saisonal an den Wochenenden und zu den Feiertagen angeboten werden.

Ausschussmitglied Dahlmanns unterstützt den von der Verwaltung unterbreiteten Änderungsvorschlag und weist darauf hin, dass dem Projekt noch etwas Zeit gegeben werden sollte, sich zu entwickeln.

Ausschussmitglied Horst sieht in den langen Reisewegen und Fahrzeiten einen möglichen Grund für die fehlende Nachfrage. Er plädiert dafür, aber auch das Marketing für das Freizeit-/Fahrrad-Busangebot im Kreis Heinsberg zusammen mit der WestVerkehr GmbH und dem Heinsberger Tourist-Service (HTS) zu verstärken. Des Weiteren bittet er die Verwaltung, zu der Entwicklung des Freizeit-/Fahrrad-Busses im Kreis im Fachausschuss zu berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr beschließt, dass die WestVerkehr GmbH das Fahrrad-Busangebot in das MultiBus-Konzept integriert und saisonal an den Wochenenden und an den Feiertagen im Kreis Heinsberg fortführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 10. Änderungssatzung (2016)

Beratungsfolge:	
08.09.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
24.11.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
08.12.2015	Kreisausschuss
17.12.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	-----------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	-------------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	-------------

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den kreisangehörigen Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen zur Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg, die hier anzuliefernden Abfallarten, die jeweiligen Annahmekriterien und die Angaben zu den alternativ zu diesen Anlagen drittbeauftragten Einrichtungen sind in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 und den dazugehörigen Anlagen 1 a, 1 b, 2 a, 2 b und 3 geregelt. Die Abfallsatzung regelt hierbei sowohl das Verhältnis zu den Kommunen als auch zu den Einwohnern des Kreises allgemein.

In diesem Jahr ergeben sich Änderungen in nur geringem Umfang, die zu einem besseren Verständnis der Satzungsbestimmungen für die Bürger beitragen sollen. Zum anderen ergibt sich aufgrund des am 20.10.2015 in Kraft getretenen Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) eine Änderung der in § 5 Abs. 3 aufgeführten Gerätegruppen. Da die entsprechende Bestimmung des ElektroG (§ 14 Abs. 1) gemäß § 46 Abs. 5 der gesetzlichen Regelung erst ab dem 01.02.2016 in Kraft tritt, soll die Änderung der Satzung auch erst zum 01.02.2016 Gültigkeit haben.

In Anlage 3 „Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen“ wurde das Entsorgungsunternehmen „GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH, 07646 Schöngleina“ aufgenommen. Diese Anlage liegt genauso wie die im vergangenen Jahr aufgenommene „RETERRA Service GmbH, 50374 Erfstadt“ zwar außerhalb des Kreises Heinsberg, hat sich jedoch an kommunalen Ausschreibungen im Kreisgebiet beteiligt und daher um Abschluss eines Mitbenutzungsvertrages gebeten.

Als Anlage zur Einladung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr wurde der Entwurf der 10. Änderungssatzung mit der geänderten Anlage 3 zur Abfallsatzung sowie eine Synopse beigefügt, die die Änderungen zur bestehenden Satzung über die Abfallentsorgung aufzeigt.

In der Beratung zur Änderungssatzung über die Abfallentsorgung spricht sich Ausschussmitglied Philipp gegen die mit der Satzungsänderung vorgesehene Drittbeauftragung bzgl. der Entsorgung von biologisch abbaubaren Abfällen aus dem Stadtgebiet Hückelhoven an das Entsorgungsunternehmen GEMES Abfallentsorgung und Recycling GmbH aus Schöngleina aus. Er begründet seine ablehnende Position damit, dass die Drittbeauftragung und der Abschluss des Mitbenutzungsvertrages mit dem v. g. Entsorgungsunternehmen aus Thüringen über die Entsorgung der biologisch abbaubaren Abfälle mit einem zu hohen Transportaufwand quer durch Deutschland verbunden ist und hier nicht mehr von einer vertretbaren regionalen Abfallentsorgung ausgegangen werden kann. Durch den Abschluss des Mitbenutzungsvertrages verbunden mit den hieraus resultierenden Transportaufwendungen würde der Kreis schlussendlich nur den „Mülltourismus“ unterstützen.

Dezernent Nießen führt aus, dass NRW ein geteiltes Abfallentsorgungssystem vorsieht; es unterscheidet zwischen den Leistungen zum Einsammeln der Abfälle und den Entsorgungsleistungen. Die Leistungen zum Einsammeln der Abfälle werden von den Kommunen und die Leistungen der Entsorgung vom Kreis ausgeschrieben und vergeben. Im Rahmen der Bioabfallsammlung wird in der Regel die Verwertung dieser Abfälle von den Kommunen mit ausgeschrieben. Da es sich bei der Verwertung der Bioabfälle um eine Zuständigkeit des Kreises handelt, schließt der Kreis als Entsorgungspflichtiger mit dem Betreiber der Anlage einen sog. Mitbenutzungsvertrag. Diese Vorgehensweise hat in Einzelfällen allerdings zur Folge, dass nach einer erfolgten Ausschreibung über die Abfallsammlung die Drittbeauftragung an ein Entsorgungsunternehmen erfolgt und den Abschluss eines Mitbenutzungsvertrages erforderlich macht, das - wie im vorliegenden Fall - die Entsorgungsanlage nicht in der Region betreibt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die 10. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung des den Erläuterungen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr beigefügten Entwurfs wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KrO beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN gemäß § 5 der Geschäftsordnung vom 21.08.2015: Festlegung von Kriterien im Rahmen des Neubaus und der Unterhaltung von Radwegen in der Baulast des Kreises

Beratungsfolge:

08.09.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
24.11.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr

Mit Schreiben vom 21.08.2015 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Franz-Michael Jansen, beantragt die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN nach § 5 der Geschäftsordnung, für die Planung und Realisierung von neuen Radwegen sowie für die Unterhaltung der in der Baulast des Kreises stehenden Radwege die im Antragsschreiben genannten Kriterien im Grundsatz festzulegen. Das Antragsschreiben der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN wurde der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr als Anlage beigelegt.

In der Sitzung am 08.09.2015 verständigte sich der Fachausschuss darauf, dass die Verwaltung vor der Beschlussfassung über die im Antrag genannten Kriterien zur Planung und Realisierung sowie Unterhaltung von Radwegen in der Baulast des Kreises den Ausschussmitgliedern das geltende Radwegekonzept des Kreises nochmals vorstellen sowie in einem Sachstandsbericht zu den einzelnen Punkten des Antrages Stellung nehmen und zu den geplanten Sanierungsvorhaben berichten soll.

Zu Beginn der heutigen Sitzung stimmt der Fachausschuss dem Vorschlag des Ausschussvorsitzenden zu, die Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 21.08.2015 bzgl. der Planung und Realisierung von neuen Radwegen sowie für die Unterhaltung der in der Baulast des Kreises stehenden Radwege als Punkt auf die Tagesordnung der kommenden ggf. übernächsten Sitzung des Fachausschusses zu nehmen. Der Sachstandsbericht der Verwaltung zu den einzelnen im Antrag genannten Kriterien wird den Ausschussmitgliedern und den Kreistagsfraktionen von der Verwaltung für die Beratung zuvor zur Verfügung gestellt. Der Bericht ist ebenfalls als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Bericht der Verwaltung

Dezernent Nießen berichtet dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr zu nachfolgenden Punkten:

7.1 Erlebnis.NRW-Tourismuswirtschaft stärken: EFRE-Förderantrag „RurUfer-Radweg“

In der vergangenen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 08.09.2015 wurde dem Fachausschuss ausführlich die von den Verwaltungen der Kreise Heinsberg, Düren und der StädteRegion Aachen geplanten Maßnahmen zur Qualifizierung des RurUfer-Radweges sowie der Stärkung der dortigen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) vorgestellt. Diese sollen im Rahmen des Projektauftrags „Erlebnis.NRW-Tourismuswirtschaft stärken“ umgesetzt werden. Hierzu war fristgerecht zum 15.07.2015 die Bewerbung in Form einer Projektskizze mit dem Titel „Raderlebnis Rur“ bei der NRW-Bank Düsseldorf abgegeben worden. 100 eingegangene Projektskizzen wurden dort von einem unabhängigen Gutachtergremium in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und touristischer Hinsicht geprüft und bewertet. Am 02.11.2015 stellten die Minister Duin (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) und Rempel (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) die Bewertungsergebnisse des Projektauftrags vor. 55 Projekte sollen mit rund 47 Millionen Euro aus EU- und Landesmitteln gefördert werden. Erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass der gemeinsame Antrag der Kreise Heinsberg, Düren und StädteRegion Aachen „Raderlebnis Rur“ mit zu den ausgelobten Projekten gehört. Die Projektträger sind nunmehr aufgefordert, innerhalb von vier Monaten entsprechende Förderanträge bei den jeweils zuständigen Bezirksregierungen zu stellen. Über den Fortgang des Projektes wird die Verwaltung dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr berichten.

7.2 Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes

In der Sitzung des Regionalrates am 19.09.2015 wurde dieser durch das Fachdezernat der Bezirksregierung Köln unter Bezugnahme der Erlasse des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 02.06.2015 sowie des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW (MBWSV NRW) vom 09.09.2015 über den Sachstand zur Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes (Teil Straße) und zum Ablauf der vorgesehenen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet. Zum Bundesverkehrswegeplan (BVWP) ist anzumerken, dass dieser die von der Bundesregierung avisierten Aus- und Neubauprojekte der in der Baulast des Bundes stehenden Verkehrswege für die nächsten 15 Jahre festlegt. In diesen Plan sollen alle Bauprojekte aufgenommen werden, für die ein Baubedarf besteht, um die zukünftigen nationalen Straßenverkehre zu bewältigen. Auf Basis der Verkehrsprognose 2030 werden alle angemeldeten Projektideen der Bundesländer nach einer standardisierten Bewertungsmethodik untersucht. Details zur Projektgestaltung (insbesondere Umweltverträglichkeit, Linienführung, Betroffenheit der Anwohner) werden dabei

nicht im BVWP sondern in nachgelagerten Planungsstufen festgelegt. Die Fortschreibung des BVWP erfolgt durch Beschlussfassung im Bundeskabinett. Konkrete Bauprojekte werden hiernach auf der Basis des BVWP zu gegebener Zeit durch den Deutschen Bundestag in sog. Ausbaugesetzen beschlossen.

Nach dem v. g. Erlass des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur stehen die Arbeiten zur Projektbewertung im Rahmen der Fortschreibung des BVWP 2015 vor dem Abschluss. Nach der abschließenden Projektbewertung wird das Bundesverkehrsministerium seinen ersten Referentenentwurf zur Fortschreibung des BVWP aufstellen. Dieser wird insbesondere die Bewertungsergebnisse und die Dringlichkeitsstufung der Projekte enthalten. Detaillierte Untersuchungsergebnisse zu den einzelnen Projekten werden im Internet in einem sog. Projektinformationssystem durch das BMVI veröffentlicht. Nach Ankündigung des Bundesverkehrsministeriums ist mit dem Referentenentwurf zum BVWP 2015 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Dieses Beteiligungsverfahren steht unmittelbar bevor und erfolgt über das Internet. Im Fokus dieses Beteiligungsverfahrens stehen ausschließlich Bewertungen zur Gesamtplanauswirkung des BVWP. Ziel dieses Verfahrens ist es nicht, jedes Einzelvorhaben im Detail zu erörtern. Diese bleibt den nachgeordneten Planungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) zu den Straßenbauvorhaben vorbehalten.

In Nordrhein-Westfalen werden nach Mitteilung des Verkehrsministeriums NRW die Unterlagen zur Fortschreibung des BVWP 2015 in Düsseldorf und Münster in Druckform ausgelegt werden. Der genaue Termin bzw. Zeitraum für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung steht derzeit noch nicht fest. Der erste Referentenentwurf zur Fortschreibung des BVWP 2015 war für Herbst 2015 angekündigt. Auf Nachfrage bei der Bezirksregierung Köln liegt dieser dem Verkehrsministerium NRW jedoch noch nicht vor.

Für den Kreis Heinsberg sind im Rahmen der Fortschreibung des BVWP 2015 insbesondere die Bauvorhaben im Rahmen der B 221n von Interesse. Zu nennen sind der Streckenabschnitt der B 221n als Ortsumgehung Unterbruch von der L 117 bei Wassenberg-Myhl bis zur B 221 bei Heinsberg-Schafhausen sowie die Aufnahme der L 42n bei Scherpenseel von der Bundesgrenze zu den Niederlanden bis zur bestehenden L 42 südlich von Teveren als B 221n. Letzteres Straßenbauvorhaben steht im direkten Zusammenhang mit dem auf niederländischer Seite befindlichen Straßenneubau des sog. „Buitenring“, einer 26 km langen, autobahnähnlichen Ringstraße um das Gebiet der Parkstad Limburg (Brunssum).

Nach Kenntnis der Verwaltung soll im Rahmen der Fortschreibung zum BVWP 2015 auch der Bedarf der B 57n als Ortsumgehung Baal überprüft werden.

7.3 Jahresbericht 2014 zum Monitoring Garzweiler II

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) hat nunmehr den sechzehnten Jahresbericht zum „Monitoring Garzweiler II“ vorgelegt. Der Jahresbericht enthält wie immer die zusammenfassenden Berichte aus den sechs Facharbeitsgruppen über die Erreichung der wasserwirtschaftlichen und landschaftsökologischen Ziele, wie sie im Braunkohlenplan festgelegt sind.

Durch Voranschreiten des Tagebaus nach Westen weitet sich die sumpfungsbedingte Grundwasserabsenkung in Richtung Schwalm, Niers und Rur aus. Damit die Grundwasserstände in

den Feuchtgebieten gehalten werden, wurden im Wasserwirtschaftsjahr 2014 insgesamt 85 Mio.m³ Wasser eingeleitet und versickert.

Neben den Routineaufgaben wurden in den Arbeitsgruppen im Jahr 2014 folgende Schwerpunktthemen detailliert behandelt und bearbeitet:

- In der AG Feuchtbiotope konnte durch den 7. Monitoringdurchgang seit der Erstaufnahme im Jahr 2000 in den Ziel-1-Gebieten ein Langzeitvergleich der Entwicklung der Trophie anhand der Torfmoosdeckung erstellt werden. Diese Entwicklung ist nicht zuletzt abhängig von Grundwasserentnahmen, -neubildung, und dem Bergbau. Durch das im Jahresbericht neu geschaffene Kapitel 4 wird künftig diese Langzeitentwicklung unter Berücksichtigung der Grundwasserverhältnisse bewertet. Zudem wurden die Dauerquadrate der Ziel-1-Gebiete erneut aufgenommen und bewertet.
- In der AG Grundwasser wurden, wie im Vorjahr, Grundwasserdifferenzen verglichen, sowie die Ausbreitung des Infiltrationswassers dargestellt. Außerdem erfolgte die im Vierjahresturnus erhobene Auswertung der sumpfungsbedingten Bodenbewegungen.
- In der AG Oberflächengewässer wurden die Abflusswerte von insgesamt zehn untersuchten Pegeln präsentiert. Dabei wurde sowohl zum Teil Warn-/Alarmwertüber-, als auch -unterschreitungen festgestellt. Diese Situationen werden weiterhin gezielt untersucht.
- In der AG Wasserversorgung wurden im Jahr 2014 bergbaubedingte Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit des oberen Grundwasserstockwerkes untersucht.
- In der AG Abraumkippe wurden Gegenmaßnahmen zur Minimierung des Stoffaustrags aus der Abraumkippe (Abraumkalkung) vereinbarungsgemäß durchgeführt.

Im Ergebnis kann zusammenfassend festgestellt werden, dass durch den Tagebau keine unerwarteten Auswirkungen aufgetreten sind. Problematische Entwicklungen wurden frühzeitig erkannt, umfassend untersucht und ggf. durch Einleitung von Maßnahmen entgegengewirkt.

Abschließend sei noch zu erwähnen, dass die Arbeitsgruppen mit dem Abgleich von Inventar, Methoden und Ergebnissen zwischen dem Monitoring Garzweiler II und dem der EG-Wasserrahmenrichtlinie begonnen haben.

Der Jahresbericht 2014 zum Monitoring Garzweiler II des MKULNV NRW wird die Verwaltung den Kreistagsfraktionen in den nächsten Tagen zur Verfügung stellen.

7.4 RB33 Aachen – Lindern –Heinsberg

Die „Heinsberger Bahn“ ist seit rund zwei Jahren im Betrieb. Grund genug für ein Resümee zu Fahrgastzahlen und Qualität.

Für das Jahr 2014 liegt seitens des NVR / DB eine Datenanalyse der RB33a Heinsberg - Lindern vor: Mo-Fr Einsteiger in Richtung Aachen 712 Nutzer/Werktag und Aussteiger aus Richtung Aachen 918 Nutzer/Werktag. Der Bahnhof Heinsberg hat erwartungsgemäß das höchste Fahrgastaufkommen: Einsteiger 417 Nutzer/Werktag, Aussteiger 583 Nutzer/ Werktag. Das streckenbezogene Fahrgastaufkommen ist an Wochenenden auf einem ähnlich hohem Niveau: Sa/So Einsteiger in Richtung Aachen 611/470 Nutzer/Tag, Sa/So Aussteiger aus Richtung Aachen: 639/421 Nutzer/Tag.

Die Deutsche Bahn (DB) gibt zur Qualität bis KW 35 im Jahr 2015 eine Pünktlichkeitsquote von 93,72 % (2014: 92,96%) und eine Zugausfallquote von 2,59% (2014: 1,60%) an.

Die DB stellt fest, dass das „Flügelzugkonzept“ auf der RB33 recht stabil ist, es jedoch auch immer wieder zu Fahrten im Pendelverkehr auf dem Teilstreck nach Heinsberg kommt. Hierzu liegen die Ursachen zu 20% in der baulichen Infrastruktur, zu ca. 30% bei Fahrzeugstörungen oder im Personaleinsatz und zu 50% aus von der DB nicht zu vertretenden Störungen, wie z.B. Personen in den Gleisanlagen oder Ähnliches.

In einem Arbeitsgespräch mit allen Beteiligten wurde sich der qualitativen Mängel angenommen. Die Fahrgastzahlen auf dem Abschnitt Lindern - Heinsberg zeigen eine positive Entwicklung. Dennoch führen Betriebsstörungen unabhängig von der jeweiligen Ursache zu verärgerten Fahrgästen und zu Negativkritik. Gerade im Störungsfall soll die Fahrgastinformation weiter verbessert werden, um die Attraktivität des SPNV-Angebotes zu verbessern und die Fahrgastnachfrage insbesondere auf dem Abschnitt Lindern - Heinsberg weiter zu steigern.

Folgende Ansätze sollen dazu umgesetzt werden:

- Verbesserung der Fahrgastinformation an den Verkehrsstationen Lindern - Heinsberg durch technischen Einsatz wie dynamische Anzeigen (wichtig insbesondere bei Störungen).
- Verbesserung der Kommunikation Rurtalbahn / DB Regio / DB Station & Service mit dem Ziel einer verbesserten Fahrgastinformation.
- Die DB Regio prüft, ob es eine Verbesserung der Ansagen im Zug für ausländische Fahrgäste durch automatisierte Ansagen zur Trennung der Zugteile Richtung Heinsberg und Duisburg auch in englischer Sprache möglich ist.
- Bei abweichender Betriebsführung (z. B. Trennen in Lindern nicht möglich) automatisierte Ansage im Zug über alternative Fahrmöglichkeiten in Richtung Heinsberg. Auch dies wird durch die DB Regio geprüft.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Anfragen

Für den öffentlichen Teil der Ausschusssitzung liegen keine Anfragen an die Verwaltung vor.

gezeichnet

Franz-Michael Jansen
Vorsitzender des Ausschusses
für Umwelt und Verkehr

gezeichnet

Josef Nießen
Schriftführer